

Hans-Hermann Schild
Vorsitzender Richter am VG

Wiesbaden, den 07.01.2016

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Ansgar Heveling

Mitglieder des Deutschen Bundestages:

Abg. Andrea Lindholz [CDU/CSU]
Abg. Rüdiger Veit [SPD]
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]
Abg. Luise Amtsberg [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE]

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)
BT-Drucksache 18/7043
(Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt)
hier: Sitzung des Innenausschusses am 11. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
zu dem o.g. Gesetzentwurf möchte ich Folgendes bemerken:

1. Allgemeine Überlegungen

Zunächst darf ich mich für die Einladung als Sachverständiger bedanken.

Ich gehe davon aus, dass ich wegen meiner langjährigen Erfahrung im Asylrecht, aber auch im Bereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eingeladen worden bin.

Persönlich habe ich die sog. „Asylschwemme“ Ende der 80-iger/Anfang der 90-iger Jahre als Richter am Verwaltungsgericht und auch als Mitarbeiter der Hessischen Staatskanzlei einschließlich der damaligen „großen“ Asylreform miterlebt und mitgestaltet.

Für einen „alten“ Asylrichter waren die nun bestehenden Probleme schon früh absehbar. Dies vor allem, wenn man bedenkt, dass schon vor über drei Jahren das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - möglicherweise wegen nicht sachgerechter Aufgabenbestimmung/Schwerpunktbildung und fehlender Personalstärke - schon mit der damaligen Menge an Verfahren nicht zeitnah zurechtgekommen ist.

Konkret: Wie sinnvoll ist es, wenn erst drei Jahre oder noch später nach der Einreise nach Deutschland eine erste Befragung zu den Fluchtgründen erfolgt? Sind die Angaben der Betroffenen zu den Fluchtgründen nach drei Jahren glaubhafter, als wenn sie unmittelbar nach der Einreise erfolgten? Wohl kaum. So ist das aber aktuell bei Verfahren aus dem Herkunftsland Iran: Ich erhalte derzeit Klagen gegen "frische" Entscheidungen des BAMF von Asylantragstellern, die bereits 2012/2013 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und damals ihren Asylantrag gestellt haben.

Zudem muss man feststellen, dass - entgegen den Anhörungen aus den 80-iger/90-iger Jahren - die jetzigen Anhörungsprotokolle mehr Wert auf Nebensächliches wie Fluchtwege, Verwandte, Schlepper usw. legen, als auf das eigentlich wichtige Verfolgungsschicksal.¹ Die Konsequenz: Waren damals Anhörungen aussagekräftig, meist über 10 Seiten lang, einzeilig in kleiner Schrifttype, so sind sie heute in aller Regel mehr als knapp gefasst. Ein Fakt, den man früher als Opfer einer Refa-Maßnahme² bezeichnen hätte.

So zeichnet sich immer mehr ab, dass die Verwaltungsgerichte zum teuren Reparaturbetrieb für unzureichendes Verwaltungshandeln werden und dabei in weiterer Konsequenz häufig genug auch den Klagen eigentlich nichtberechtigter Asylbewerber stattgeben müssen.

2. Zu dem Entwurf im Einzelnen

a) Zu Art. 1– Änderung des Asylgesetzes

aa) Zu Nr. 4

Aktuell ist in § 63 a AsylG (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) schon eine Bescheinigung für Asylsuchende durch die Neuregelung 2015 aufgenommen worden (gültig maximal vier Wochen). Bis dahin trugen die zunächst ausgestellten Papiere - ohne Regelung im Asylverfahrensgesetz - die Überschrift: „Bescheinigung über die Weiterleitung eines Asylsuchenden“ und nun nach § 63a AsylG, „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“.

¹ Heute ist die Anhörung sehr knapp und teilweise auch mehr pro forma. In den 80-iger Jahren waren die Anhörungen des Grafen Bernsdorf legendär in ihrer Intensität.

² Heute wäre dies wohl das Ergebnis einer Wirtschaftsberatung: zeitlich nicht länger als X Minuten.

Dabei ist Asylsuchender die Person, die noch keinen Asylantrag gestellt hat bzw. noch nicht stellen können.³ Insoweit wird in dem Asylgesetz zwischen dem Asylsuchenden und dem Asylbewerber unterschieden. Letzterer ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, während der „Asyl“-Suchende keinerlei Status, außer dem der „tatsächlichen Duldung“, verfügt, welche durch Verlängerung des Auskunfts nachweises weiter aufrechterhalten wird. Dabei handelt es sich um keine Duldung nach § 60a AufenthaltsgG da die Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthaltsgG fehlt.⁴

Der Nachweis der Registrierung als Asylsuchender soll nun eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten erhalten (bisher maximal 1 Monat). Schon der aktuelle § 63a AsylG, welcher im AsylVfG noch nicht enthalten war, verstößt gegen Europarecht. Die Richtlinie 2013/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)⁵, auch Verfahrensrichtlinie genannt, regelt in Art. 6 Abs. 1 Satz 2: *„Wird der Antrag auf internationalen Schutz bei anderen Behörden gestellt, bei denen derartige Anträge wahrscheinlich gestellt werden, die aber nach nationalem Recht nicht für die Registrierung zuständig sind, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Registrierung spätestens sechs Arbeitstage nach Antragstellung erfolgt.“*

Mithin ist **spätestens 6 Arbeitstage** nach der Meldung als Asylsuchender der Asylantrag vom BAMF als zuständige Behörde entgegen zu nehmen.⁶ Nun soll es eine Rechtsgrundlage geben um den „Schwebezustand“ beliebig lange - mindestens drei Monate - aufrechtzuerhalten.⁷

Mit der hier vorgesehenen Regelung wird lediglich die **Statistik über Verfahrenslaufzeiten** beim BAMF per Gesetz **geschönt**, während es bisher einfach durch nicht ganz korrekte Datenerfassung erfolgte.⁸

Eine Regelung diesen Inhalts könnte man auch **für das verwaltungsgerichtliche Verfahren** in das Gesetz gleich mit aufnehmen. Niemand käme bisher jedoch auf den Gedanken, ein Gerichtsaktenzeichen bei einer „Asylklage“ erst zu vergeben und damit das Verfahren statistisch zu erfassen, wenn die sog. elektronische Bundesamtsakte⁹ und die sog. Dokumentenmappe¹⁰ sowie die Ausländerakte¹¹ vorliegen und der Kläger einen Termin zur formellen Klageerhebung erhalten hat. Tatsächlich schlägt sich dies alles auf die

³ Siehe VG Wiesbaden, Beschluss vom 05.08.2015, Az. 6 L 982/15.WI.A, InfAuslR 2015, 406, zur einstweiligen Anordnung gegen das BAMF auf die Entgegennahme eines Asylantrages.

⁴ Dazu unten noch unter 4.

⁵ ABL L 180 vom 29.06.2013, S. 180

⁶ VG Wiesbaden, Beschluss vom 05.08.2015, Az. 6 L 982/15.WI.A, InfAuslR 2015, 406, zur einstweiligen Anordnung gegen das BAMF auf die Entgegennahme eines Asylantrages.

⁷ Nachdem was Anwälte berichten, bis zum Jahre 2017.

⁸ Denn bereits bei der Erkennungsdienstlichen Behandlung wurde das Az. des BAMF vergeben und nicht erst bei der Aufnahme der Personaldaten durch das BAMF.

⁹ Ausdruck aus MARIS. Zur fehlenden ordnungsgemäßen elektronischen Akte des BAMF siehe VG Wiesbaden, Urteil vom 28. Februar 2014 – 6 K 152/14.WI.A, NJW 2014, 2060-2061.

¹⁰ Ein Bescheid darf erst dann ausgefertigt werden, wenn der Einzelentscheider diesen unterschrieben hat. Dabei ist das Datum zum Zeitpunkt der Unterschrift maßgeblich, weshalb die Dokumentenmappe erforderlich ist. Siehe dazu VG Wiesbaden, Urteil vom 22. März 2013 – 6 K 927/12.WI.A –, juris

¹¹ Zu den Anforderungen einer elektronischen Ausländerakte, siehe VG Wiesbaden, Urteil vom 26. September 2014 – 6 K 691/14.WI.A, InfAuslR 2015, 81-82.

Verfahrenslaufzeiten im gerichtlichen Verfahren nieder und ist ehrlicher als das, was jetzt mit den Vorlaufzeiten vor dem tatsächlichen Asylantrag angedacht ist.

Der nun geplante „Ankunftsnachweis“ entspricht dem Aussehen nach dem der Aufenthaltsgestattung. Einem mit der Materie nicht befassten ist der Unterschied - und dies ist rechtlich sehr ein wesentlicher - kaum zu erklären. Inhaltlich zu den bisherigen Bescheinigungen kommen lediglich hinzu: Nr. 8 (Größe und Augenfarbe), 18 (Vermerk, dass die Angaben auf den Angaben des Inhabers beruhen, 19 (Vermerk, dass der Inhaber mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt), 20 (maschinenlesbare Zone) und 20 (Barcode). Dadurch ändert sich gegenüber früher nicht viel – außer dem Aussehen und einer gewissen Fälschungssicherheit.

bb) Zu Nr. 2

Soll ein **Lichtbild** ein **zentrales Identifikationsmerkmal** sein, so müssen die Verfahren bei Kindern, aber auch denen über 14 Jahren, zügig durchgeführt werden. Hier können schon wenige Wochen bis Monate auf Grund des Entwicklungsprozesses des heranwachsenden Menschen dazu führen, dass das Lichtbild seinen Aussagegehalt verliert.¹²

cc) Übergangsregelung

Eine **Übergangsregelung** ist nicht im Entwurf aufgenommen, wäre aber sinnvoll, da es verwaltungsorganisatorisch kaum möglich sein wird, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes fast eine Million Ausweise oder noch mehr gleichzeitig und unverzüglich an die bereits vorhandenen Asylsuchenden auszuhändigen. Denn selbst die gerade genutzte Meldung als Asylsuchender entspricht § 63a Abs. 1 Entwurf nur in Teilen (siehe oben). Der neue Ankunftsnachweis ist nach dem Gesetzentwurf dann aber „unverzüglich“ auszustellen.

b) Zu Art. 2 – Änderung des AZR-Gesetzes

Die im AZR-Gesetz vorgesehen Änderungen erstaunen, zeugen sie von einem ungebrochenen Glauben, mit Hilfe der EDV alle Probleme lösen zu können. erinnert man sich an die Entstehung des AZR-Gesetzes zurück, so wäre eine Aufnahme der meisten nun geplanten Informationen auf blankes Entsetzen gestoßen. Mithin zeigt der Gesetzentwurf sehr deutlich eine gesellschaftliche Weiterentwicklung mit vielleicht „ungebremstem“ Glauben an die EDV als Allheilmittel.

Allerdings kann das Bedürfnis alle Personen, die irgendwie nach Deutschland gekommen sind, zentral zu erfassen, nicht von der Hand gewiesen werden. Bei einer Entgegennahme des Asylantrages binnen 6 Arbeitstagen durch das BAMF wäre dies kein Problem. Tatsächlich ist es ein personelles und damit auch ein organisatorisches des BAMF, weshalb die Registrierungen in unterschiedlichen EDV-Systemen der Länder nicht weiterhelfen.

¹² So sind z.B. biometrische Ausweise nicht mehr verlängerungsfähig, da sich selbst bei einem Erwachsenen der Gesichtsausdruck in der Zeit ihrer Gültigkeit wesentlich verändern kann.

Unterstellt man daher einmal, dass besondere Zeiten besondere Mittel erfordern, so sollten die Regelungen zur Erfassung im BZR aber normenklar und verhältnismäßig und vielleicht - und vielleicht sogar noch europarechtskonform - sein.¹³

c) Hierzu ein paar Beispiele:

aa) Zu Art. 2 Ziffer 4

So ist die in Art. 2 Ziffer 4 (§ 3 Abs. 3 Nr. 11 Allgemeiner Inhalt - gemeint ist wohl tatsächlich Absatz 2, da der Paragraph mit Absatz 2 statt Absatz 1 anfängt) zu speichernde Information für die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung mit der in der Begründung zu dem Gesetzentwurf beschriebenen Zielrichtung in sich zwar nachvollziehbar. Aber wie erfährt z.B. ein behandelnder Arzt von erfolgten Impfungen? Nach dem Entwurf und der Begründung erfahren davon nur alle Behörden, die mit dem in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Ausländer befasst sind, also auf das AZR zugriffsberechtigt sind. Wie sollen so gesundheitsschädliche Doppelimpfungen vermieden werden, wenn die Person im Krankenhaus oder bei einem niedergelassenen Arzt ist?¹⁴ Wer schreibt die Impfungen fort? Denn die Speicherpflicht gilt auch für den späteren Asylbewerber. Und wann werden diese Angaben gelöscht?

Die Speicherung der Durchführung der Gesundheitsuntersuchung (§ 3 Abs. 3 Nr. 10) steht in unmittelbarem Zusammenhang mit § 62 AsylG, hier wäre eine Datenlöschung spätestens 10 Jahre nach Abschluss des Asylverfahrens zu veranlassen.¹⁵ Für die Impfungen fehlt aber leider jeglicher Bezug.¹⁶

Will man nicht nur in dieser Form einen gesetzgeberischen Gesundheitsschutz als „Aktionismus“, bedarf es m.E. mehr. Hier würde sich anbieten, den Ankunftsnachweis zugleich auch als vorläufigen Impfausweis zu nutzen und die Impfungen fortzuschreiben (z.B. bei Impfauffrischungen, Immunisierungen usw.). Denn nur so liegen die Daten auch bei einer ärztlichen Behandlung (hoffentlich) vor, im AZR nutzen sie wenig.

Angaben über Impfungen dürften darüber hinaus **Gesundheitsdaten i.S.v. Art. 8 EG-Datenschutzrichtlinie** sein. Insofern kann der Gesetzgeber bei angemessenen Garantien aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses eine solche Regelung schaffen. Dies ist aber gem. Art. 8 Abs. 6 EG-Datenschutzrichtlinie der Kommission mitzuteilen.

Welche **geeigneten Garantien** in dem Gesetzentwurf enthalten sind, ist nicht feststellbar. Die Begründung sagt dazu ebenfalls nichts. Da gesonderte Zugriffsrechte oder dergleichen nicht vorgesehen sind, ist allein aus diesem Grunde eine entsprechende Aufnahme in das Gesetz europarechtlich mehr als bedenklich.

¹³ So schon BVerfG, Volkszählungsurteil, E 65, 1.

¹⁴ S. 45 vorletzter Absatz, BT-Drs. 18/7043. Siehe die Diskussion über die Krankenversicherungskarte für Asylbewerber, FAZ vom 04.01.2015.

¹⁵ Ein m.E. sehr langer Zeitraum, müssen wir doch ggf. tatsächlich mit Zeiten von über fünf Jahren bis zum Abschluss eines Verfahrens nach der Einreise rechnen.

¹⁶ Auch ist nicht sichergestellt, dass die Einrichtung, die die Daten gemeldet hat, dann noch existiert.

bb) Zu Art. 2 Nr. 2 Buchst. b):

Es ist löblich, wenn nun auch eine Klarstellung der Verantwortlichkeiten bei den **Fingerabdrücken** erfolgen soll. Nur leider wird das AFIS-A beim BKA als **INPOL-Datei** gem. § 11 BKAG geführt. Dies erfolgt auch bei der INPOL-A-Datei "Visa-KzB-Verfahren".¹⁷ Diese sind aber von der Ausnahmeregelung des Art. 3 Abs. 2 EG-Datenschutzrichtlinie, welcher sich auf die öffentliche Sicherheit und Strafverfolgung bezieht, gerade nicht erfasst. Auf die Datei AFIS-A findet vielmehr das allgemeine Datenschutzrecht Anwendung. Denn die Erhebung von Fingerabdrücken der Asylbewerber in das nationale AFIS-A erfolgt nun nach europäischem Recht, der EUODAC-Verordnung.¹⁸ Dabei wird in dieser in den Erwägungsgründen unter Ziffer 38 ausgeführt: *„Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr findet Anwendung auf die nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten“*.

Dies mit der Folge, dass die Datei nicht als Zentraldatei im Rahmen eines polizeilichen Informationssystems, sondern als allgemeine Datei zu führen wäre und damit einer Meldung nach Art. 18 EG-Datenschutzrichtlinie unterliegt. Mit der weiteren Folge, dass eine Meldung gemäß § 4 e BDSG zum Zeitpunkt der Verarbeitung hätte vorliegen müssen.¹⁹ Auch hätte es einer Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten des BKA gemäß § 4 d Abs. 5 und 6 BDSG bedurft.

Tatsächlich liegt eine entsprechende Meldung ebensowenig vor, wie eine Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten des BKA. Damit ist eine Datenspeicherung unzulässig und die Daten sind zu löschen (§ 32 Abs. 2 Satz 1 BKA-Gesetz = § 20 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Eine Errichtungsanordnung - wie im BKA-Gesetz für die INPOL-Dateien geregelt - reicht somit nicht aus. Es macht keinen Sinn Fingerabdrücke zu erheben, die anschließend mangels ausreichender Rechtsgrundlage zu vernichten sind.

Da die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung finden, bedürfte es für die „Amtshilfe“ auch eines Auftragsdatenvertrages gem. § 11 BDSG zwischen BAMF und BKA. Ein solcher ist nicht bekannt und liegt nicht vor.

¹⁷ Dazu VG Wiesbaden, Urteil vom 04. April 2013 – 6 K 910/12.WI.A, DuD 2013, 547-548.

¹⁸ VERORDNUNG (EU) Nr. 603/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 1.

¹⁹ Vgl. EuGH, Urteil vom 09.11.2010, Az. C-92/09 u.a., Rdnr. 101.

Es wäre nun endlich an der Zeit die europäischen Hausaufgaben zu leisten, statt wie bei der Datei „Gewalttäter-Sport“ mit der erforderlichen Errichtungsanordnung gem. § 34 BKAG bis zu dem mündlichen Verhandlung des Bundesverwaltungsgerichts zu warten, um tätig zu werden.²⁰

cc) Zu Art. 2 Nr. 2 Buchst. a):

In der Begründung²¹ wird offen zugegeben, dass die EDV des BAMF mit dem System MARIS aktuell nur bedingt an das AZR angeschlossen werden kann und es dazu noch des Ausbaus der Schnittstellen bedarf, die geplanten Regelungen so also gar nicht sofort umgesetzt werden können. Bei dem Satz „, Sofern es bis zum Abschluss der technischen Anpassung beim BVA erforderlich ist, kann sich das BAMF im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch eines weiteren Auftragsdatenverarbeiters bedienen.“ wäre interessant, an wen hier gedacht ist. Wer soll dann die Daten der Asylsuchenden und Asylbewerber verarbeiten oder nutzen ? Der Entwurf des Auftragsdatenverarbeitungsvertrages gem. § 11 BDSG sollte zumindest der Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden. Nur dann lässt sich die Sache beurteilen.

dd) Zu Art. 2 Nr. 3:

Hier fällt zunächst auf, dass es neben dem „Asylsuchenden“ (so das AsylG) nun im AZR-Gesetz auch noch einen Ausländer gibt, der ein Asylgesuch geäußert hat. In der Begründung ist dagegen wiederum von Asylsuchenden die Rede. Auch ist nicht klar was mit Nummern 1. bis 4. ist, die in dem neuen Absatz 1a von § 2 nicht enthalten sind, wenn es mit Nr. 5 losgeht - anscheinend eine Folge der nicht lektorierten Fassung.

Auch wenn das selbe gemeint sein soll, so wäre ein klarer Sprachduktus von Vorteil:
„..., wer als Ausländer 1. Asylsuchender ist, 2. unerlaubt eingereist ist oder 3. sich unerlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.“

In diesem Sinne sollte auch Nr. 3 Buchst. b) bei Nummer 2 angepasst werden.

Offen lässt der Entwurf zu dem AZR-Gesetz auch, wie mit **laufenden Verfahren** und schon anderweitig erfassten Asylsuchenden umgegangen werden soll, deren Daten noch nicht mit dem vollständigen Datenumfang nach § 3 Entwurf erfasst wurden. Da es an einer **Übergangsregelung fehlt**, müssten die Daten alle nacherhoben werden. Ob dies verwaltungstechnisch bei den vorhanden knappen Personalressourcen sinnvoll ist, erscheint fraglich. Der Gesetzgeber sollte hier Farbe bekennen, ob er dies wirklich will.

²⁰ Siehe dazu schon VG Gießen, Urteil vom 29. April 2002 – 10 E 141/01 – nach juris.

²¹ S. 43 BT-Drs. 18/7043.

ee) Zu Art. 2 Nr. 4:

In Absatz 4 (tatsächlich Absatz 3) sollen die Daten erfasst werden, die für Integrationsmaßnahmen erforderlich sind. Dabei werden auch die Ausländer erfasst die „ein Asylgesuch geäußert haben“ (§ 2 Abs. 1a Nr. 5 (tatsächlich Nr. 1)). Will man schon vor Asylantragstellung mit der Integration beginnen, so bedeutet dies letztendlich in der Praxis, dass bei diesen Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Abschiebungen mehr in Betracht kommen.

Wenn man dieses politisch wirklich will, wäre eine richtige **Einwanderungsregelung**²² ehrlicher. Es macht keinen Sinn, bei jemanden die Integration zu beginnen, um ihn dann nach einem, zwei oder drei Jahren seinen Asylantrag wirklich stellen zu lassen und dann den Antrag auf einen Flüchtlingsstatus letztendlich mit Abschiebungsandrohung usw. abzulehnen.²³

Ansonsten wäre eine **Datenspeicherung auf Vorrat** gegeben, die erst dann zum Zuge käme, wenn die Personen einen „Bleibe-“status erhalten. Dann könnten die Daten noch im Asylverfahren bei möglichem positivem Ausgang aufgenommen werden.

Diese Regelung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit **§ 18 b Entwurf (Art. 2 Nr. 11)**, durch welche eine frühzeitige und erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt gewährleistet werden soll. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Daten, die ein Inländer im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch der BA selbst liefern müsste. Ob und inwieweit eine solche „Privilegierung“ wirklich Sinn macht erschließt sich nicht.

Wofür allerdings bei einer Asylbewerberleistung (nach tatsächlicher Asylantragstellung) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **Angaben über Schulbildung, Beruf**, usw. erforderlich sind, erschließt sich ebenfalls nicht. Für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG auf jeden Fall nicht. Auch beruhen diese Angaben auf denen des Flüchtlings und sind nicht verifiziert.²⁴ Wer schreibt diese Angaben bei der weiteren Erkenntnisgewinnung fort?

Es dürfte die Stellen, die die ersten Daten in das AZR einstellen, überfordern, die Daten valide zu halten. Schulämter oder gar Schulen sind nicht Teil des gemeinsamen Verfahrens AZR, Hochschulen ebenfalls nicht. Auch die BA kann keine Daten in das ARZ einstellen. Hier zeichnet sich langfristig einen Datenbestand ab, dem es an entsprechender

²² Als Alternative bestünde die Möglichkeit Flüchtlinge z.B. aus Syrien und Afghanistan als Kontingentflüchtlinge für einen Zeitraum X aufzunehmen mit der Maßgabe, dass bei besonderer Integrierungsleistung ein Daueraufenthaltsrecht begründet werden kann. Dies könnte zu einer erheblichen Entlastung des BAMF führen, die Integration fördern und für alle Beteiligten zu klaren „Spiel-“Regeln führen.

²³ Nach dem bisher bekannten steht keinem oder nur einem äußerst geringen Teil der Flüchtlinge ein Asylstatus nach Art. 16 a GG zu. Wenn überhaupt geht es um die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG oder einem geringeren Status.

²⁴ Es hat schon Asylbewerber gegeben, die bei ihrer Anhörung beim BAMF angegeben haben studiert zu haben. Später stellte sich dann heraus, dass sie sich selbständig Lesen und Schreiben beibrachten.

Aussagekraft wegen mangelnder Aktualität mangeln wird. Mithin darf die Erforderlichkeit bezweifelt werden. Oder aber es bedarf datenschutzrechtlich strikter Lösungsregelungen.

dd) weitere Überlegungen

Insgesamt sollte sich der Gesetzgeber auch unter diesen Gesichtspunkten (Erforderlichkeit, Aktualität usw.) dezidiert überlegen, was wirklich effektiv ist und Sinn macht.

Gleiches gilt für Zugriffsrechte und Übermittlungsregelungen.

Es würde vorliegend den Rahmen sprengen, auf jeden Punkt mit der entsprechenden Intensität einzugehen.

3. Zur Stellungnahme des Bundesrates (608/15 – Beschluss)

Was die **Datenlöschung** betrifft, so hat der Bundesrat zu Recht darum gebeten, Verfahren vorzusehen, die es der Registerbehörde ermöglichen, selbst und eigenverantwortlich die Voraussetzungen für eine Löschung von nicht mehr benötigten Daten zu prüfen beziehungsweise abzufragen (Nr. 12). Nur so kann letztendlich sichergestellt werden, dass sich das ARZ nicht zu einem Datenmüllberg entwickelt.

Zu Recht fordert der Bundesrat, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch vorzusehen, zum Beispiel durch Markierung des Zweckes sowie der Herkunft der Daten und eines **gesetzlichen Ausschlusses** der Rasterung der Daten; aber auch hinreichende flankierende technische Sicherheitsmaßnahmen zu schaffen, die eine **Trennung der zu unterschiedlichen Zwecken erhobenen und gespeicherten Daten** sicherstellen (Nr. 13).

Der Sicht des Bundesrates, insbesondere auch unter Kapazitätsgesichtspunkten sicherzustellen, dass **nur erforderliche Daten erhoben und diese nur solange gespeichert werden, wie dies erforderlich ist**, kann nur zugestimmt werden. Für jede Personengruppe ist daher zu prüfen, welche Daten tatsächlich im weiteren Verfahren benötigt werden. Die personalintensive Erhebung von Daten, die später nicht benötigt werden, sollte auf das praktisch Unvermeidbare beschränkt sein, da hierdurch die Zielsetzung beschleunigter Abläufe im Verfahren ansonsten konterkariert werden kann (Nr. 15 c).

4. Weitere Probleme: Asylbewerberleistungsgesetz

Über den Gesetzentwurf stellt sich auch die Frage, wie das Asylbewerberleistungsgesetz für Asylsuchende gehandhabt werden soll.

Nach dem Asylbewerberleistungsberechtigt sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, und
- ...
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

leistungsberechtigt.

Eine entsprechende **Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG über die Aussetzung der Abschiebung enthält der geplante Ankunftsnaehweis nach dem Gesetzentwurf gerade nicht**. Es dürfte etwas anderes gemeint sein, wenn darauf hingewiesen wird, dass der Inhaber der Pass- und Ausweispflicht gerade nicht genügt (§ 63a Abs. 1 S. 2 Nr. 19 Entwurf AsylG). Was soll also in der Zeit bis zur Asylantragstellung an Leistungen erfolgen? Da das Asylbewerberleistungsgesetz normenklar keine Anwendung findet, soll noch ein „Asylsuchenden-Leistungsgesetz“ geschaffen werden. Oder wäre es nicht einfacher, mit dem Aufenthaltsnaehweis die Duldung nach § 60a Abs. 4 AufenthaltsG zu bescheinigen oder das Asylbewerberleistungsgesetz in seinem Anwendungsbereich um eine Ziffer zum „Aufhaltsnaehweis“ zu ergänzen.

Alles im allen sollte der Gesetzentwurf gründlich überarbeitet werden, zumal die Probleme im Detail liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Hermann Schild
(Unterschrift qualifiziert Signiert)